LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21360**

10.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8531 vom 3. August 2026
der Abgeordneten Christin-Marie Stamm SPD
Drucksache 18/20771

Auszahlungspraxis an Anweisungsstellen der nordrhein-westfälischen Gerichte

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Gerichte in Nordrhein-Westfalen halten für die Zahlungen von Entschädigungen an Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richtern Anweisungsstellen vor. Anweisungsstellen sind zuständig für die Auszahlung von Fahrtkosten, Zeitaufwand und Verdienstausfall.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 8531 mit Schreiben vom 7. September 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Wie hoch war das Gesamtvolumen (Fahrtkosten, Zeitaufwand, Verdienstausfall) der Barauszahlungen an nordrhein-westfälischen Gerichten in den Jahren 2022 bis 2025 (bitte nach Jahren und Gerichtsbarkeiten aufschlüsseln)?

Eine zentrale, IT-gestützte Auswertung von Barauszahlungen ist lediglich im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Zahlstellen ohne Kassenaufgaben (nicht erfasst sind Zahlstellen mit Aufgaben einer ehemaligen Gerichtskasse sowie die Zentrale Zahlstelle der Justiz) betreffend Barauszahlungen an Zeuginnen und Zeugen ab dem 1. Januar 2025 möglich. Eine entsprechende Funktion für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Sachverständige, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter existiert nicht. Für den insoweit auswertbaren Bereich konnten für das Jahr 2025 Ausgaben in Höhe von 1.003.380,19 EUR ermittelt werden.

Im Übrigen sind zur Beantwortung der Frage Einzelauswertungen der Zahlstellenbücher erforderlich, die in der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht für sämtliche nordrhein-westfälische Gerichte mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich wären.

Datum des Originals: 07.09.2026/Ausgegeben: 16.09.2026

2. Welche Gesamtkosten fielen in den Jahren 2022 bis 2025 für die Bargeldlogistik durch externe Dienstleister an den Gerichtsstandorten an (bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

In der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnte mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht bei allen Gerichtsbarkeiten eine Erhebung erfolgen, da hierfür händische Einzelauswertungen erforderlich sind.

3. Für welche Gruppen von Prozessbeteiligten ist eine Barauszahlung an den nordrhein-westfälischen Gerichten vorgesehen?

Barauszahlungen erfolgen nach den gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach Nr. 17.2.2 bis 17.2.4 der Anlage 3 zu Nr. 5.2 zu § 79 der Landeshaushaltsordnung NRW.